

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Herrn
Markus HAMETNER

Mag. Michael BÖHM
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.744.810

Auskunftspflichtgesetz

Frag den Staat

Home Office während Corona-Maßnahmen (Lockdowns)

Sehr geehrter Herr Hametner,

das Bundeskanzleramt gibt zu Ihrer Anfrage vom 9. November 2020 folgende
Stellungnahme ab:

- 1. Wie viele MitarbeiterInnen konnten während den sogenannten Lockdowns 1 & 2 ihre Tätigkeiten aus dem „Home Office“ erledigen?**
- 2. Wie viele mussten ihre Tätigkeiten vollständig oder größtenteils vor Ort durchführen?**

Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht im Bundeskanzleramt (BKA) an oberster Stelle, weshalb im Zusammenhang mit COVID-19 umfassende Schutzmaßnahmen getroffen wurden und werden.

In Entsprechung der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs befanden von 16. März bis 6. Juli 2020 und aktuell wieder seit 3. November 2020 ca. 90% der (knapp 830) Bediensteten des BKA im Home-Office. Davon sind bereits über 90% technisch so ausgestattet, dass sie ihrer Arbeit uneingeschränkt auch von zuhause nachkommen konnten. Demgegenüber wurde und wird derzeit ein eingeschränkter Kreis

aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ca. 10%) als Schlüsselpersonal definiert und war bzw. ist – unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen – im Ausnahmefall abwechselnd auch physisch in den Büroräumlichkeiten des BKA anwesend.

Zwischen 28. September 2020 und 2. November 2020 bestanden darüber hinaus für alle Bediensteten des BKA erleichterte Möglichkeiten, den Dienst aus dem Home-Office zu verrichten (z.B. bei Kinderbetreuungspflichten, bei der notwendigen Betreuung von Angehörigen, im Falle von psychischen Belastungen) – diese Möglichkeit wurde von etwa 25% der Bediensteten genutzt.

Davon unabhängig können Bedienstete, die der COVID-19-Risikogruppe angehören (derzeit 17 Personen) sowie solche, deren Kinderbetreuungsmöglichkeiten „COVID-bedingt“ ausfallen, generell seit 6. Juli 2020 ihrer Arbeit selbstverständlich von zuhause nachkommen und wurden technisch auch dafür ausgestattet.

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diese Anzahl zu erhöhen?

Der Anteil der Bediensteten, die ihre Arbeit während der geltenden Einschränkungen iZm COVID-19 im Home-Office verrichten, lag und liegt wie dargestellt bei etwa 90%. Dieser hohe Wert konnte erzielt werden, indem im Rahmen der Home-Office-Initiative sowie auch im Rahmen der BMG-Novelle 2020 zahlreiche zusätzlich beschaffte Notebooks in Minimalzeit softwaremäßig konfiguriert sowie für externe Endgeräte ein Zugang zu den BKA-Systemen geschaffen wurde.

Im Zuge der Entwicklung der COVID-19-Krise sowie im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung des BKA, moderne Arbeitsplätze für die Bediensteten zur Verfügung zu stellen wird damit dem Schwerpunkt „Modernes Arbeiten“ besondere Bedeutung beigemessen und durch konkrete Maßnahmen unterstrichen. Selbstverständlich werden diese Maßnahmen so kostenschonend als möglich umgesetzt.

4. In welchen Organisationseinheiten war kein „Home Office“ möglich, und aus welchen Gründen?

In bestimmten Bereichen wie etwa den politischen Büros, dem Ministerratsdienst, dem Veranstaltungs- und Protokollwesen sowie zum Teil im IT- und Kommunikationswesen ist die physische Anwesenheit ausgewählter Personen fallweise unumgänglich, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Selbstverständlich wird die Anzahl dieser Personen auf das dienstlich absolut erforderliche Ausmaß reduziert.

Wien, am 26. November 2020

Für den Bundeskanzler:

BRÜNNER

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202827, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt,
Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail:
sektion.praesidium@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-12-15T12:44:51+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.